

27. Zur Auslegung des § 329 StGB.
1. Können unter Lieferungsverträgen auch Werkverträge verstanden werden?
 2. Kann der Prokurist eines Unterlieferanten Täter des Vergehens sein?

3. Was bedeutet Verursachung der Nichterfüllung in Abs. 3?
4. Wann ist das Vergehen vollendet?
5. Innerer Tatbestand des Vergehens?
6. Beihilfe zu dem Vergehen?

StGB. § 329.

Preuß. StGB. v. 14. April 1851 (GS. S. 101) § 308.

Code pénal Art. 430, 431.

II. Straffenat. Ur. v. 20. Juni 1916 g. L. u. Gen. II 17/16.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

... „Eine Verletzung des § 329 StGB. hat sich bei Prüfung des Urteils nicht ergeben. Nach diesem ist von folgendem Sachverhalt auszugehen.

Das Bekleidungsamt des ... Armeekorps zu X. hatte der Firma Ha. & Kle. die Anfertigung von etwa 120 feldgrauen Waffenröcken im Dezember 1914 gegen Entgelt übertragen und hatte für jeden Rock die zugeschnittenen Stoffteile nebst allen Zutaten geliefert; daraus hatte der andere Vertragsteil einen Waffenrock nach einem von der Behörde mitgelieferten Proberock herzustellen; die Röcke sollten, gut gearbeitet und für das Heer brauchbar, an das Bekleidungsamt geliefert werden. Die Firma Ha. & Kle. übertrug die Herstellung von 60 Röcken der Firma E. Hi., deren Inhaberin nach der Revision Frau Hi. ist, und diese Firma ihrerseits betraute mit der Anfertigung von 12 Röcken den Mitangeklagten Schneidermeister B. Dieser hat, um sich die Arbeit zu vereinfachen, an den bogenförmig zugeschnittenen Brustteilen die Rundungen gerade geschnitten, so daß beim Zusammennähen die Röcke in der Brust zu eng wurden; es fehlte den Röcken die Wölbung, die notwendig ist, um dem Träger ein freies Atmen zu ermöglichen. Die Arbeit des B. war auch sonst mangelhaft. So hatten die 12 Röcke vorn nur 6 Knöpfe und Knopflöcher, nicht, wie vorgeschrieben, 8; die Knöpfe waren zum Teil unzureichend befestigt, nämlich nur so, daß durch die Ösen Streichhölzer oder lose Tuchstreifen hindurchgesteckt waren; die Taschen saßen zu tief, waren zu klein und schlecht verriegelt; die Seitenhaken waren an falscher Stelle und nur mit wenigen Stichen ganz lose

befestigt, so daß sie das schwere Gepäck nicht genügend stützen konnten usw. Trotzdem brachte B. um Weihnachten 1914 die 12 Röcke zu der Firma E. H. Hier erkannte der Mitangeklagte, Zuschneider J., der technische Leiter der Firma, die Fehler sofort und machte den Angeklagten, Kaufmann L., den kaufmännischen Leiter der Firma, darauf aufmerksam mit der Erklärung, so könnten die unbrauchbaren Röcke an Ha. & Kle. nicht weitergeliefert werden. L. wies aber den J. an, die Röcke an die Firma Ha. & Kle. weiterzugeben, die ja auf die Mängel nicht aufmerksam gemacht zu werden brauche, und J. führte den Befehl nach anfänglichem Weigern auch aus. Von Ha. & Kle. wurden die Röcke beanstandet und an E. H. zurückgeschickt, wo L. in Gegenwart von B. dem J. mitteilte, daß die Röcke als zur Weiterlieferung an die Militärbehörde unbrauchbar zurückgewiesen seien. B. nahm sie deshalb an sich, änderte einiges an den Aufschlägen und Kragen, befestigte auch einige Knöpfe besser und lieferte dann im Januar 1915 die 12 Röcke an L. selbst ab, der ihn vorher dazu hatte auffordern lassen: „B. solle die Röcke nur bringen; wie sie seien, sei ganz gleichgültig.“ L. schickte sie jetzt durch einen Boten an Ha. & Kle. Hier wurde festgestellt, daß sie immer noch nicht in Ordnung waren. Dies wurde der Firma E. H. mitgeteilt und J. antwortete, die Mängel seien unbedeutend, die Röcke seien brauchbar und „tip-top gearbeitet“. Der Kaufmann Kle., anscheinend Inhaber der Firma Ha. & Kle., ließ nun noch die Kragen aufbügeln, auch einige Knöpfe fester nähen und sandte die 12 Röcke mit einer größeren Anzahl anderer Röcke an das Bekleidungsamt weiter. Hier wurden sie als gänzlich unbrauchbar zurückgewiesen. Die oben beschriebenen Mängel waren immer noch vorhanden und machten die Röcke für das Heer unbrauchbar.

Die drei Angeklagten B., L. und J. sind aus § 329 Abs. 3 StGB. verurteilt, B. und L. als „Untertieranten“, J. als Gehilfe des L. (§ 49 StGB.). Alle haben Revision eingelegt. Über das Rechtsmittel des B., der sich im Felde befindet, ist nicht verhandelt. Der Verteidiger des L. hat vor allem geltend gemacht, daß schon der äußere Tatbestand des Vergehens nach § 329 Abs. 3 fehle. Denn: a) es handle sich hier gar nicht um einen Lieferungsvertrag im Sinne dieses Gesetzes, sondern um eine Werkverdingung, um eine geringe Näharbeit; ferner sei b) L. als kaufmännischer Leiter (Pro-

turist) der Firma E. H. nicht Unterlieferant gewesen, seine Täterschaft sei rechtlich unmöglich; c) es fehle an der in § 329 Abs. 3 erforderlichen Verursachung der Nichterfüllung der Lieferung: die 12 Röcke wären durch B. verchnitten gewesen; daran habe nichts geändert werden können; nicht L. habe die Nichterfüllung der Lieferung verursacht, sondern allein B.; d) endlich liege höchstens ein strafloser Versuch vor: Die Behörde habe die 12 Röcke sofort als unbrauchbar abgewiesen. Alle diese Einwände gehen fehl.

Zu a) (Lieferungsvertrag?).

Bei Auslegung des § 329 StGB. ist zurückzugehen auf Art. 430 des Code pénal, der den Bruch von Verträgen über Speeresbedarf unter Strafe stellt, weil „la défense nationale peut se trouver compromise par le mauvais fonctionnement de ces services“ (RGSt. Bd. 49 S. 94 [101]).¹ Der Art. 430 bezeichnet die zu schützenden Verträge mit den Worten „fournitures, entreprises ou régies“. Das Preuß. StGB. vom 14. April 1851 (GS. S. 101) hat in seinem § 308 die Vorschrift des französischen Rechts aufgenommen und dieser § 308 ist im wesentlichen gleichlautend in das Reichsstrafgesetzbuch übergegangen. Die beiden deutschen Gesetze sprechen von „Lieferungsverträgen“, beide bedrohen, wie der Art. 430 Code pénal, den Vertragsbruch mit Strafe, um die Verletzung oder Gefährdung wichtiger militärischer Interessen nach Möglichkeit zu hindern (RGSt. a. a. D. S. 102/3). Unter diesen Umständen verbietet sich eine einschränkende Auslegung des Wortes „Lieferungsverträge“. Es fehlt an jedem Anhalt dafür, daß bei dieser Auslegung auf Vorschriften des deutschen bürgerlichen Rechts über Lieferungsverträge (etwa auf Art. 271 Nr. 2 des Allg. Deutsch. StGB. vom 5. Juni 1869, BGBl. S. 404) zurückzugehen wäre. Dem widerspricht die Herkunft der Vorschrift aus dem französischen Recht und ihr Zweck. Der letztere erfordert es, daß jedenfalls alle solche Verträge zu schützen sind, die nach dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens eine Lieferung von Sachen zum Gegenstand haben. Das trifft auch auf einen Werkvertrag der hier fraglichen Art zu. Wie die Militärbehörde die einzelnen Stücke dem anderen Vertragssteil zur Be- und Verarbeitung „liefert“, so soll die aus den Stücken hergestellte neue Sache an die Behörde „geliefert“

¹ Vgl. auch oben S. 104 fg.

werden. Eine bloße Arbeitsleistung („Näharbeit“) steht gar nicht in Frage. Der Vertrag war hier erst erfüllt mit Übergabe der fertigen Röcke. Allerdings wird meist die Behörde vermittelt des Lieferungsvertrags für die durch sie vertretene juristische Person Eigentum erwerben wollen und sollen. Dies ist aber für den Begriff ohne Bedeutung. Der Sprachgebrauch verwendet zwanglos den Ausdruck „liefern“ auch da, wo derjenige, welcher die Sache erhält, nicht Eigentümer wird, sei es weil er es nicht werden soll und will, sei es weil er schon vorher Eigentümer war (vgl. RSt. a. a. D. betr. Errichtung eines Proviantschuppens).

Zu b) (Täterschaft?).

Möglicher Täter des Vergehens ist nach § 329 Abs. 1 zunächst der Lieferant, d. h. derjenige, welcher selbst aus dem mit der Behörde geschlossenen Lieferungsvertrage der Behörde verpflichtet ist. Das Gesetz hat sich aber hiermit nicht begnügt. Schon das französische Recht (Art. 431 Code pénal) dehnte die strafrechtliche Haftbarkeit aus auf die „agents des fournisseurs“ und ihm ist zunächst das Preuß. StGB. gefolgt, das in § 308 Abs. 3 als weitere mögliche Täter bezeichnet die „Unterlieferanten, Agenten und Bevollmächtigten des Lieferanten“. Begründet hat man dies durch folgende Erwägung (Goldammer, Materialien z. Pr. StGB. Bd. 2 S. 664): „Die Unterlieferanten müsse das Gesetz mitumfassen, weil ohne deren Mitwirkung große Lieferungen nicht auszuführen, folglich der Zweck nur durch solidarische Verantwortlichkeit des Hauptlieferanten und seiner Unterlieferanten zu erreichen sei. Würden letztere ex nexu gelassen, so werde ersterem ein leichter Vorwand an die Hand gegeben, sich dem Gesetze zu entziehen.“ Hier wird nur von Unterlieferanten gesprochen. Der Satz trifft aber offenbar auch auf Vermittler und Bevollmächtigte zu. Auf demselben Standpunkt wie das Preuß. StGB. steht der § 329 Abs. 3 RStGB., der die Strafbrohung des Abs. 1 auch richtet gegen die Unterlieferanten des Lieferanten, die Vermittler des Lieferanten und die Bevollmächtigten des Lieferanten. Diese Ausdehnung hat ersichtlich den Zweck, diejenigen Personen, welche tatsächlich an der Erfüllung der (End-)Lieferung mitzuarbeiten haben und ohne deren Mitarbeit diese Erfüllung häufig nicht zu erreichen ist, zu gehöriger Mitarbeit zu zwingen. Deshalb sollen sie nicht „ex nexu“ gelassen werden, obwohl

sie eine Vertragspflicht der Behörde gegenüber nicht haben. Vorausgesetzt ist nur, daß sie zur Mitarbeit zugunsten des Lieferanten verpflichtet sind, sei es als Unterlieferanten, sei es als Vermittler, sei es als Bevollmächtigte, daß also zwischen ihnen und dem Lieferanten eine auf Vertrag beruhende Verbindung besteht. Das Gesetz fordert aber nicht, daß diese Verbindung zwischen ihnen und dem Lieferanten unmittelbar geknüpft sei. Besonders deutlich tritt dies hervor bei den in Abs. 3 an erster Stelle genannten Unterlieferanten. Der allgemeine Sprachgebrauch, der auch hier entscheiden muß, begriff unter dieser Bezeichnung nicht nur den ersten Unterlieferanten, der aus einem mit dem Lieferanten selbst geschlossenen Vertrage verpflichtet ist, sondern auch den ferneren Unterlieferanten des ersten Unterlieferanten usw. Der Zweck des Gesetzes, auf den die Begründung des Preuß. StGB. besonders hinweist, verbietet es, bei dem ersten Unterlieferanten haltzumachen, und der Wortlaut steht der Ausdehnung auf die möglicherweise lange Kette der ferneren Unterlieferanten nicht entgegen. Auf diesem Standpunkte steht ersichtlich auch das Landgericht, indem es den Mitangeklagten B., obwohl dieser nicht der Lieferantin (Firma H. & K.), vielmehr nur der Unterlieferantin (Firma E. H.) gegenüber vertraglich gebunden war, als — mittelbaren — Unterlieferanten der Lieferantin verurteilt. Entsprechendes gilt für die Vermittler und die Bevollmächtigten. Auch diese haben auf Grund eines Vertrages dazu mitzuwirken, daß der erste (Haupt-) Lieferungsvertrag erfüllt wird. Handeln sie ihrem (Unter-) Vertrage zuwider, so kann dadurch das Ziel unerreicht und das militärische Interesse verletzt oder gefährdet werden. Auch hier muß deshalb ein mittelbares Band zwischen dem Lieferanten einerseits und dem Vermittler oder Bevollmächtigten andererseits genügen. Unrichtig ist es allerdings, wenn das Landgericht in der sog. Schlussfeststellung den L. als Unterlieferanten bezeichnet. Aber dies berührt den Bestand der Entscheidung nicht. Denn die Sachschilderung ergibt, daß der Procurist L. als Bevollmächtigter der Firma E. H. gehandelt hat. Er war also mittelbarer Bevollmächtigter der Lieferantin im Sinne des Abs. 3 und als solcher möglicher Täter des Vergehens.

Zu c) (Verursachung?). In § 329 Abs. 3 wird mit Strafe bedroht das Verursachen der Nichterfüllung. Was unter der letzteren

zu verstehen ist, ergibt sich aus Abs. 1, nämlich das Ausbleiben jeder Erfüllungshandlung und außerdem die nach Zeit oder Inhalt vertragswidrige Erfüllungshandlung. Hier liegt der letztere Fall der „Erfüllung nicht in der vorbedungenen Weise“ vor. Dadurch, daß B. aus den von ihm verschnittenen Stoffteilen Röcke anfertigte, die schon wegen der fehlenden Brustweite niemals zu einer vertragsmäßigen Lieferung dienen konnten, wurde die Verwirklichung des äußeren Tatbestandes durch andere an der Lieferung beteiligte Personen nicht ausgeschlossen. Das Gesetz will nicht bloß erzwingen, daß gute, d. h. bedungene Arbeit geleistet wird, die den Bedürfnissen des Heeres oder der Marine entspricht; es will auch verhindern, daß schlechte Arbeit, die ja möglicherweise von einem schuldlos Handelnden angefertigt ist oder deren Fehler nachträglich durch äußere Einflüsse entstanden sein können, als Erfüllung an die Behörde gelangt. Die Gefährdung der militärischen Interessen, der das Gesetz vorbeugen will, besteht auch, oft sogar in besonders hohem Grade, dann, wenn schlechte Sachen an die bestellende Behörde geliefert werden. Läßt sich die Behörde täuschen über das, was sie erhält (z. B. fehlerhaft abgedrehte Artilleriegeschosse, Stiefel mit Pappsohlen), so können die Sachen, die meist bestimmt sein werden, einer kämpfenden Truppe zu dienen, die Schlagfertigkeit der Truppe im entscheidenden Zeitpunkt auf verhängnisvolle Weise beeinträchtigen. Strafbar kann danach auch werden, wer zwar den der Sache anhaftenden Fehler nicht verursacht hat, ihn auch nicht beseitigen kann, aber bewirkt, daß die fehlerhafte Sache von dem Lieferanten der Behörde gegenüber zur Erfüllung verwendet wird. Auch dann hat er die Nichterfüllung in der vorbedungenen Weise verursacht. Von diesem Standpunkt aus ist gegen die Feststellung des hier fraglichen Tatbestandsmerkmals zuungunsten des L. nichts einzuwenden. Denkt man sich seine Tätigkeit hinweg, so wären die mangelhaften Röcke nicht an das Bekleidungsamt gelangt. Ihre Lieferung an die Behörde hat L. (durch Ga. & Kle.) bewirkt, und zwar als Mittäter (nach § 47 StGB.), wenn der wegen Verdachts der Teilnahme unbeeidigt vernommene Kaufmann Kle. schuldig war, die vertragswidrige Erfüllung durch Weitergabe an die Behörde mitverursacht zu haben. Unwesentlich ist, daß die Behörde sich nicht hat täuschen lassen. Denn § 329 verlangt nicht, daß die Behörde den Fehler übersieht

und das Gelieferte auch behält. Auf die von der Verteidigung angeregte Frage, ob nach § 329 als Nichterfüllung auch jede kleinste Fehlerhaftigkeit an einem kleinen Teile einer großen Lieferung zu bewerten sei, braucht hier nicht eingegangen zu werden, wo der zehnte Teil der Gesamtlieferung infolge zahlreicher, grober Fehler völlig unbrauchbar gewesen ist.

Zu d) (Vollendung?). Nach vorstehenden Ausführungen erweist sich auch die Meinung, es liege höchstens Versuch vor, als unrichtig. Das Vergehen war mit Ausführung der Lieferung der 12 Röcke von Ga. & Kle. an das Bekleidungsamt vollendet.

Auch der innere Tatbestand des (vorsätzlichen) Vergehens des L. ist ausreichend und rechtlich bedenkenfrei festgestellt. Denn der Angeklagte L. kannte den gesamten Sachverhalt, er wußte insbesondere auch, so ist das Urteil zu verstehen, daß die 12 Röcke für den Gebrauch des Heeres während des Krieges bestimmt waren, er kannte deren Unbrauchbarkeit und er wußte und wollte, daß die Röcke als Erfüllung an die Behörde gelangten. Was die Revision hiergegen geltend macht, liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist deshalb nicht zu beachten. . . .

Das Unbegründete der Revision des Angeklagten S. ergibt sich aus dem oben Gesagten. Die Behauptung, S. sei überzeugt gewesen, daß Ga. & Kle. nicht abnehmen und nicht weiterliefern würden, widerspricht dem Urteil. S. hat die 12 Röcke, als sie sich das zweitemal bei Ga. & Kle. befanden, als brauchbar und „tip-top gearbeitet“ gerühmt, um dadurch die von L. gewollte Weiterlieferung an das Bekleidungsamt zu bewirken. Hierin konnte eine Beihilfe im Sinne des § 49 StGB. gefunden werden.“